

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Linnep**

**vom 09.05.2016**

Die Evangelische Kirchengemeinde Linnep vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Ev. Kirche im Rheinland – KF-VO vom 28. November 2010 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Linnep und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden (Ruhezeit 30 Jahre) 663,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 963,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 959,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 959,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 31,50 Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 31,50 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 991,00 Euro

b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstelle und Jahr 22,50 Euro

#### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren Entfällt

§ 6  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	159,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	159,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	581,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	278,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	199,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	199,00 Euro
c) Benutzung der Kühleinrichtung	99,00 Euro
d) Einheitliche Steintafel für das Reihengemeinschaftsgrabfeld für Urnen und das Wahlgemeinschaftsgrabfeld für Urnen	195,00 Euro
e) Beschriftung der Steintafel	342,00 Euro

§ 7  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	521,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab	521,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	347,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	521,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab	521,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	347,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	521,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab	521,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	347,00 Euro

§ 8  
**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	39,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	39,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	39,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	39,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	39,00 Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	39,00 Euro
(7) Urnenversand pro Urne	60,00 Euro
(8) Verwaltungsgebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand	30,00 Euro
(9) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(10) Grabpflege durch die Friedhofsträgerin (maximal 5 Jahre) vor Ablauf der Ruhezeit, pro Grabstelle pro Jahr	50,00 Euro

§ 9  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.05.2016.

§ 10  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.05.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.06.2012 außer Kraft.

Ratingen-Breitscheid, den 09.05.2016

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)